

## Vorverurteilung

Unter der Überschrift »Neuer Todes-Engel - Spritzte Schwester... 24 Patienten tot?« berichtet eine Boulevardzeitung über Ermittlungen gegen eine Krankenschwester. Diese wird verdächtigt, einer Patientin ein starkes Narkosemittel verabreicht zu haben, das den Tod der Patientin verursacht haben soll. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung befindet sich die Krankenschwester in Untersuchungshaft. Ermittelt wird wegen Mordverdachts. Die Zeitung berichtet, weitere Todesfälle in dem Krankenhaus würden untersucht, und schreibt zur Person der Verdächtigten »Sie ist ein neuer Todesengel«. Ein zweites Boulevardblatt schildert ebenfalls den Vorgang. Wie in der ersten Zeitung wird die Beschuldigte, mit Vornamen und Initial des Familiennamens genannt. Darüber hinaus beschäftigt sich das zweite Blatt mit der Familie der Betroffenen. Der Mann, von Beruf Fotograf, sei Mitglied im Gemeinderat des 1300 Einwohner zählenden Dorfes. Er habe mit seinen drei Töchtern das Dorf verlassen, um seinen Kindern Hänseleien in der Schule zu ersparen. Ein Interview mit der Mutter der Krankenschwester ergänzt den Artikel. Freunde der Familie schalten den Deutschen Presserat ein. Sie sehen die Beschuldigte mit Bezeichnungen wie »Neuer Todesengel« und »Massenmörderin« ohne Beweise vorverurteilt. Sie beklagen die weiteren unlauteren Methoden der Informationsbeschaffung und eine Hetzjagd auf die Familienmitglieder. Die erste Zeitung weist den Vorwurf der Vorverurteilung zurück. Die Schlagzeile auf der Titelseite endet mit einem Fragezeichen. Die Beschuldigte sei nicht als »Massenmörderin«, bezeichnet worden. Vielmehr sei von der Untersuchung des vielleicht größten Massenmordes in Deutschland die Rede gewesen. Mittlerweile seien die Gräber von fünf ebenfalls verstorbenen ehemaligen Patienten geöffnet worden, so dass die von der Zeitung wiedergegebene Befürchtung eines der Informanten keineswegs abwegig gewesen sei. Es könne nicht als unzulässig angesehen werden, wenn in einem derartigen Fall mehrfach recherchiert werde, auch wenn die Recherche den Beteiligten als lästig erscheine. Auch die andere Zeitung erklärt, sie habe den Begriff »Todes-Engel« mit einem Fragezeichen versehen. Im übrigen stütze sich ihre Berichterstattung auf die Mitteilung der Justizpressestelle, derzufolge ermittelt werde, ob die Krankenschwester auch für den Tod weiterer Patienten verantwortlich sei. (1995)

Unter Verweis auf die Kodexziffern 8, 11 und 13 erteilt der Presserat beiden Zeitungen eine nicht-öffentliche Rüge. Obwohl die Ermittlungen noch in vollem Gange waren, hat eine der Zeitungen in ihrer Überschrift die Bezeichnung »Neuer Todes-Engel« gewählt. Nach Auffassung des Presserats erweckt die Überschrift durch ihre Aufmachung, insbesondere die Größe der Schrift, den Eindruck, es handele sich bei dem Vorwurf um eine Tatsache. Demgegenüber tritt die in der Überschrift enthaltene Fragestellung in den Hintergrund. Die Einschätzung, bei

diesem Fall handele es sich um »den vielleicht größten Massenmord in Deutschland« sieht der Presserat durch den vorliegenden Sachverhalt nicht gedeckt. Er sieht darin vielmehr eine unangemessene sensationelle Darstellung. Als eine gravierende Missachtung bewertet der Presserat außerdem die Einbeziehung der Familienangehörigen in die Berichterstattung. So hat das Blatt den Ehemann und die drei Kinder der Frau solcherart beschrieben, dass sie identifizierbar wurden. Der Presserat erkennt kein öffentliches Interesse, das diese Berichterstattung gerechtfertigt hätte. Aus dem letztgenannten Grund beanstandet der Presserat auch die Berichterstattung der anderen Zeitung. Diese hat die Familie der Beschuldigten ebenfalls unzulässig in die Berichterstattung einbezogen und damit in erheblichem Maße gegen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verstoßen. (B 15ab/95)

**Aktenzeichen:**B 15ab/95

**Veröffentlicht am:** 01.01.1995

**Gegenstand (Ziffer):** Schutz der Persönlichkeit (8); Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11); Unschuldsvermutung (13);

**Entscheidung:** nicht-öffentliche Rüge